

TOP 1b:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Drucksache: 17/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU werden grundsätzlich durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (vgl. BR-Drucksache 95/16, TOP 1a) in nationales Recht umgesetzt.

Mittels der im Tabakerzeugnisgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen werden mit der vorliegenden Verordnung weitere technische Details der Richtlinie, die teilweise noch durch Rechtsakte der Kommission festgelegt werden, geregelt.

In der Folge werden die Tabakprodukt-Verordnung und die Tabakverordnung abgelöst. Darüber hinaus sind Folgeänderungen anderer Verordnungen erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** vorgeschlagenen Änderungen beschäftigen sich mit Detailregelungen zu den Prüflaboratorien, der Anbringung des Warnhinweises bei zylinderförmigen Packungen von Wasserpfeifentabak sowie der Festlegung von Aufbewahrungsfristen für die Wirtschaftsakteure.

Mit der vom **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfohlenen Änderung sollen die in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Tabakerzeugnisverordnung geforderten Warnhinweise auf Beipackzetteln sowie Packungen und Außenpackungen auf Grund der aktuell geltenden Fassung des Jugendschutzgesetzes auch Kinder und Jugendliche erfassen.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme einer begleitenden Entschließung.

In ihr soll der Bundesrat sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass das bislang geltende Zulassungssystem für Zusatzstoffe, bei dem nur Zusatzstoffe verwendet werden konnten, die explizit zugelassen waren (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), künftig nicht mehr gelten wird.

Weiterhin soll der Bundesrat feststellen, dass von den bisher verbotenen Stoffen gemäß § 4 der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) in Verbindung mit der Anlage 1 nur Vitamine und Koffein sowie Taurin als verbotene Stoffe genannt sind. Der Bundesrat soll jedoch aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes begrüßen, dass der den Ländern zugeleitete Referentenentwurf für eine Erste Änderungsverordnung zur TabakerzV erste weiterführende Zusatzstoff-Regelungen zu verbotenen Zusatzstoffen enthält. Er soll jedoch feststellen, dass abgesehen von der in der Ersten Änderungsverordnung zur TabakerzV genannten Liste der verbotenen Zusatzstoffe schnellstmöglich Regelungen zu Zusatzstoffen, die in bestimmten Konzentrationen zugelassen sind, folgen müssen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 17/1/16** ersichtlich.